



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.VII.Responsiones auf die, wieder die Restitution der Stadt Eger, gemachte Einwürrffe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Octob.

teneantur etiam successores. 3) Wird auf einmahl restituirt so wohl mit andern, als bevorab Kayser Carolo IV. beschehener Huldigung, in welcher diese formalia expresse enthalten: Bis an die Zeit, daß uns das Reich von Ihm, um solches Geld, als wir verseyet seyn, wieder ledigt und löset:

1649.  
Octob.

13) Ratione des exercitii Religionis wäre, Krafft vom Herrn Grafen von Fürstberg producirten Chur-Sächsischen Schreibens, nach Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Sachsen eigenem Bekantniß, die Stadt nicht zu restituiren. Resp. Daß ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten hierinnen übel informirt gewesen, erhellete auß dem im allegirten Schreiben befindlichen falso præsupposito, weil nemlich die Kirche S. Nicolai zu dem Teutschen Haus gehdrig, daß aber dieses falsch, gibt der, bey den gedruckten Egerischen rationibus sub lit. H. befindliche Recessus zu erkennen, in welchem vermeldet wird, daß als die Stadt Anno 1627. auß Kayserlichem Befehl das Anno 1608. zwar für ewig erkauffte Teutsche Haus dem Teutschen Orden wieder abtreten müssen, und besagter Orden zugleich gedachte Kirch, als ein apperrens, mit apprehendiren wollen, ein E. Rath mehr nicht, dann das Jus Patronatus daran gestanden, sich disfalls auf den Kauf-Brieff (so auch daselbst sub lit. G. befindlich) bezogen, und hoc nomine die Schlüssel darzu tradiret, doch reservato Jure fundationis & ædificationis, dafern nun Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten zu Sachsen hiervon gnugsame Information gehabt hätten, wäre gewißlich anderweite Antwort erfolget; Allermassen vielmehr notorium, daß Sr. Chur-Fürstliche Durchlauchten so wohl auf Comitiiis und sonst, wegen restitution der Stadt Eger, in gnädigster Erinnerung Dero hievor gethanen Versicherung, insändige Ansuchung gethan, auch gewiß ist, daß Sie deswegen, bey diesen noch wäherenden alshiesigen Executions-Tractaten an Ihre Kayserliche Majestät behuflige Intercessionales abgehen lassen. Obiter hic notandum, 1) daß obwehlen das Teutsche Haus das Jus Patronatus in obgenannter Kirche habe, dennoch die Stadt, wegen des, (wie obgemeldet) reservirten Juris fundationis & ædificationis, darinnen concurrirte, cum per fundationem & ædificationem idem Jus acquiratur per vulgata. 2) Posito, selbiges Jus competiret dem Teutschen Haus allein, so kan dasselbe doch der Stadt keinen andern, als einen Evangelischen (zumahlen An. 1624. die Kirche Evangelisch gewesen,) vermöge Instrumenti Pacis Art. 5. §. 14. verfl. sola criminalis Jurisdiction, ibi: Patronatus, præsentiren. 3) Weilen oballegirter Kauf-Contract Lit. G. expresse besaget, daß von mehrgedachtem Teutschen Haus den Kirchen- und Schul-Dienern ihr Deputat, und gebührender Unterhalt, wie hievor Herkommen, und an sich selbstn billig und schuldig ist, jetzt, und zu künftigen Zeiten in gleicher Maas soll entrichtet werden: Als muß es billig, bey bevorstehender restitution, vermöge Instrumenti Pacis, Art. 5. §. 15. darbey verbleiben.

## N. VII.

*Responsiones auf verschiedene wieder restitution der Stadt Eger, in statum Anni 1624. vorkommende Einwürffe.*

N. VII.  
Widerlegung  
der Ratio-  
num so wider  
die Restituti-  
on der Stadt  
Eger moviret  
worden.

Die weil die generalis regula Restitutoria im Frieden-Schluß nicht nur für mediatos, und jedermännlichen, wer in An. 1624. in possessione vel exercitio gewesen, und allein von gedachter Regul nicht expresse (gleichwie e. g. die Kayserl. Erb-Lande) excipirt, verglichen worden: So kan nicht verneint werden, daß nicht auch die Stadt Eger disseits fundatam intentionem habe.

I. Sintemahl an der Gegen-Seiten nicht allein nicht erwiesen werden kan, daß Eger mit zu den excipirten Erb-Landen gehöre, sondern vielmehr das contrarium in der gedruckten Egerischen Information und so viel ex alle demonstrirt worden, daß



1649. Octob. daß Eger, Crank und Stadt, kein Erb Crayß oder Stadt, und weder einem Römischen Kaiser, noch König in Böhmen, noch Erb-Herzogen zu Oesterreich, zuständig, sondern ein Reichs-Stadt und Crayß, und zwar dem Königreich Böhmen verpfendet, jedoch allein mit gewissen conditionibus, und in An. 1624. ratione exercitii Aug. Confessionis in ohnzweiffelicher possession vel quasi begriffen. 1649. Octob.

II. Fragt sich derwegen, ob gedachte Stadt nicht etwan ex capite der Pfandschafft (womit Sie vom Reich an einen König von Böhmen gelangt) von erst gedachter general-regul excipirt werden könne? In Erwägung, daß (wie noviter vorkommt) das Hochlöbliche Haus Oesterreich hergebracht zu haben rühmet, daß es mit den Pfandbaren Unterthanen, seinen eigenen Subditis gleich, verfahren möge. Darbey auch mit angehängt wird, daß andere Reichs-Stände die Pfandbare Unterthanen ebenmäßig zu ihrer Religion halten, daher solches auch Ihrer Kayserlichen Majestät nicht wohl zu verwehren stehe ic. Dessen aber ohnerachtet, kan man nicht sehen, wie Eger ex capite dieser Pfandbaren qualitát des vom termino & regula generali mit Zug excipirt werden könnte. Dann weil 1. bey der Westphälischen Friedens-Handlung von den Pfandschafften, und was derenwegen in puncto juris reformandi zu statuiren, sehr viel pro & contra disputirt worden, und man sich aber keines gewiesen (außer allein was in §. 9. Art. 5. beisehen) vergleichen können, also ist es deshalber bey der regula generali und statu Anni 1624. gelassen worden.

Darnach hat man sich 2. aus den Rechten zu berichten, daß in Pfand- auch Lehen-schafften, vordriß auf den Pfand- und Lehen-Brieff gesehen, und derselbig für die mensur und norm, darnach alle derenwegen vorkommende dubia zu ordern, insonderheit was und wie viel zur Pfandschafft oder Lehen gehbrig, und was ein Lehen-Mann, oder Pfand-Inhaber, deswegen berechtiget sey, gehalten werden muß. Christ. B. fold. part. 4. Conf. 180. qu. 3. & Conf. 258. n. 84. 86. & seqq. & Conf. 265. n. 1.

Und zwar solle dem tenor der Pfand- und Lehen-Brieff, in Pfand und Lehen-schafften, als in contractu stricti juris, strictissime nachgegangen, und können auch die Pfandbare Unterthanen, wieder desselben Inhalt und altes Herkommen, mit keinem Recht beschweret werden. In Pfandschafften tenor factæ concessionis diligentissime observandus, ex enim concessionis sunt strictissimi juris; adeoque tantum solummodo concessum intelligitur, quantum expressum, ceu post Sichard & Knichen notat Adam Keller de offic. Juridicopol. lib. 2. c. 15. Befold. d. conf. 180. n. 124.

Wann man nun 3. die, wegen dieser Egerischen Pfandschafft vorhandene documenta ersiehet: So befindet sich aus dem der Egerischen gedruckten Information sub lit. A. beygelegten Denunciation-Schreiben Kayfers Ludovici IV. daß er die Stadt Eger weiter nicht, als so viel deren gewöhnliche Dienst und Unterthänigkeit, die Sie dem Reich schuldig ist, betreffen thut, versezt habe. Ingleichen hat der Pfand-Inhaber (König Johannes in Böhmen) Ausweis Lit. B. versprochen, Ihnen (denen von Eger) hingegen alle ihre Rechte, die sie von Römischen Kayfern bisher gehabt, (darunter dann auch das Jus der Reichs Immediatát, und was deme anhängig, begriffen) stat zu behalten. Ist also durch diese pfändliche Versezung, dem Pfand-Inhaber König von Böhmen mehrers nicht, als was die Stadt Eger dem Römischen Reich, oder Römischen Kayser, zu leisten schuldig ist, zugegangen; wie dann auch Ihre Kayserl. Majestät mehrers nicht, als sie daran gehabt, versezen, und in alium transferiren haben können; und consequenter thro, der Stadt, alle ihre Privilegia, regalia und territorialische Jurisdiction (die sie als ein Reichs-Stadt hat) ante & post oppignorationem verblieben sey.



1649.  
Octob.

Civitates enim Imperiales non minus ac superiores Status habere regalia & jura territorialia, apud omnes in confesso est, & hoc velle in dubium vocare, nihil aliud esset, quam revangare mundum. Klock. de contribut. c. 10. Befold. de Jurisdic. Imper. Rom. q. 17. Bened. Carpov. de capitul. Caesar. cap. 3. sect. 11. n. 26. 30. & seqq.

1649.  
Octob.

Welches dann 4. auch die Confirmationes Caesareae von allen Römischen Kaysern, bis auf Ferdinandum II. inclusive, ohnwiderrprechlich ausweisen: Sinentemahl, weil der Stadt Eger ihre Privilegia nicht allein von einem König in Böhmen, sondern auch von Kayserlicher Majestät confirmirt worden: So ergiebet sich lauter, daß obgedachte beyde respect der eingewilligten limitirten Pfandschafft und daneben verbliebener Reichs-Immedietät, mit und neben einander immerzu in ihrem esse unterschiedlich verblieben.

Wie dann unter andern aus Allerhöchst-gedachtes Kayser Ferdinandi II. Confirmationibus de anno 1623. und 1625. (welche bey der gedruckten Egerischen Information sub Lit. C. und D. zu befinden) ersichtlich, daß Ihre Kayserliche Majestät (dero Höchst-geehrten Vorsahren gleich) der Stadt Eger unter andern auch ihr alt Herkommen bestättiget haben: Darab ja nothwendig geschlossen werden muß, daß durch Bestättigung der Stadt eigenen Herkommens (wann anderst diese Kayserliche Confirmationes und promissiones nicht auf Iudificationes auslaufen sollen) alles anderwärtiges Herbringen in omnem eventum, removirt, excludirt, aufgehbt, und deme derogirt worden.

Und dieses gibt ferner 5. auch die gefolgte observantia (utpote optimus interpretres omnium conventionum, privilegiorum & concessionum obscurarum, als zwar bisher angezogene Documenta nicht, sondern hingegen ganz lauter und klar sind) zu erkennen. Sinentemahl die Stadt Eger, nach der Verpfändung, de cetero, bey den Juribus Civitatum Imperialium verblieben, bey den Reichs-Tagen sich, lange Zeit, im Reichs-Städtischen Collegio mit eingefunden, sie hat ihre Regalia, Hohe und Niedere Obrigkeit, Hohe und Niedere Wildbahn, bis auf diese Stund, und das Exercitium Religionis bis in Anno 1628. erhalten: Sie besetzt und entsetzt, nach ihrem eigenen Gefallen, den Rath und Gericht, verordnet Accisen und Aufschlag auf Waaren und Victualien, hat ihre eigene Statuta, und spricht, his deficientibus, secundum Jus Civile; Ja, sie ist von allen Römischen Kaysern, und in specie auch von mehr Allerhöchst-besagtem Kayser Ferdin. II. Anno 1623. und 1625. in obgedachten Kayserlichen Confirmationibus Unfere, und des Reichs Liebe Getreue intitulirt, und also nicht, wie ex adverso vorgegeben wird, allerdings den Oesterreichischen Erb-Unterthanen (von denen je dieses alles nicht gesagt werden kan) gleich gehalten worden. Gestalten sie dann auch mit gedachten Erbs-Unterthanen des Königreichs Böhmen, oder auch anderer Oesterreichischer Landshafften, Dero Land-Rechten, Lands-Ordnungen, Processen, Majestät-Brieff zc. niemahls nichts zu thun gehabt, wie noch nicht; Ist auch niemahlen weder zu Land-Wahl- noch Erdnungs-Tagen beschrieben, und weder zu ordinariis, noch extraordinariis Regni aut Provinciarum caeterarum collectis gezogen, noch damit beleget worden, sondern zu Ihro etwan Commissarii abgeordnet, und allein eine freywilige Hülffe (gleich wie Ihro Kayserliche Majestät von der Ritterschafft) begehrt, und gegen Dero Bewillig- und Erlegung, der Stadt sonderbahre Reversales, daß solches ihren habenden Privilegiis nichts präjudicirn solle, gefertiget worden. Worab je offenbar, daß das Hochlöbl. Haus Oesterreich, als König in Böhmen, wegen des vorgegebenen Herkommens (die Pfandbare Unterthanen seinen eigenen Subditis gleich zu halten) ratione Eger weder in petitorio, noch possessorio fundirt zu befinden.

Weilen auch 6. die quæstion (ob das Jus reformandi auf die Pfandschafften zu



1649. zu extendiren?) von vornehmen Catholicis, sowohl in Scriptis publicis (vi- 1649  
delicet Dillingenl. in ihrer so genannten Compositione, cap. 6. quæst. 39. n. 89.) 1649  
als auch ipso facto (indeme in anno 1628. dem Herrn Teutschmeister und Herrn Bis-  
schoffen zu Nächstet Commission aufgetragen worden, bey der Stadt Weissenburg  
am Nordgau zu inquiriren, ob selbige in Dero vom Reich Pfands-weise inhabenden  
Reichs-Pfleg nicht etwan reformirt, und die Catholische Religion abgethan habe,  
und im Fall sich solches befinden würde, alsdann ohnverzüglich die Catholische Reli-  
gion, und den Gregorianischen Calendar, wieder einzuführen) negative resolvirt wor-  
den, welches doch an seinen Ort gestellet, und hingegen bey der neuen lege Impe-  
rii publica & generali weiter nicht mehr ventilirt oder disputirt wird: So wä-  
re um so vielmehr bedauerlich, daß solcher neuen legi Imperii zuwieder, ein neu Dis-  
putat de novo hierum movirt werden wolte.

Dann wann man gleich 7. Eger, nicht als ein Reichs-Stadt, sondern als rech-  
te mediat Unterthanen considerirn wolte: So statuirt doch dieser Lex Imperii  
(art. 5. §. 12. ibi: Hoc tamen non obstante &c) auch von veris dominis terri-  
torii, daß sie die subditos bey dem exercitio Religionis, welches sie in Anno 1624.  
gehabt, verbleiben lassen sollen. Welches je noch vielmehr von den Pfandbaren Un-  
terthanen zu verstehen, besonders aber denen, die nicht simpliciter, sondern allein  
mit gewisser Maas, versteht: Ja, denen (Ausweis der Egerischen Deduction art.  
13) nicht allein, tempore belli, von dem Pfandhaber, per Sereniss. Eleкто-  
rem Saxoniae, als Kayserlichen Commissarium wie alle Jura und Privilegia,  
also auch das zwar an sich selbst darunter begriffene exercitium Religionis, nomi-  
natim versprochen; sondern auch folgendes erst nach Anno 1624. von Kayserlicher  
Majestät als Pfandherrn und Inhabern, in Dero Kayserlichen Confirmation in  
Specie, als auch bey dem Friedens-Tractat (in d. v. Hoc tamen non obstante)  
nicht weniger, dann von beeden alliirten Cronen und dem gangen Reich repetirt,  
sanctione pragmatica verabschiedet, und darauf assecuration gegeben worden.

Über diß mag man sich 8. wegen des prärendirten Juris reformandi auf den  
Reichs-Pfandschafften, art. 5. §. 9. verl. Quod ad Oppignorationes &c. mit  
Bestand nicht fundirn: Sintemahl die Quæstion de jure reformandi, Ob man  
dessen gegen Pfandbaren Unterthanen besugt, wie gemeldet, nicht positive decidirt,  
dahero die Sach bey der regula & termino Anni 1624. gelassen worden.

III. Nächst diesem allem, was ex cap. der Pfandschafft bisher ohnerheblich mo-  
virt worden, mag ferner der Stadt Eger nicht im Weg liegen daß Ihr Kayserliche Ma-  
jestät nicht als Cæsar, oder Archidux & Status Imperii, sondern als ein Souve-  
rain, und absolutus, ratione des Königsreichs Böhmen, als welches zum Köni-  
schen Reich nicht gehörig, contrahirt haben solle. Dann wie man dieses an seinen  
ohnvergreifflichen Ort stellet, ingestalten dann auch die Frag de Regno Bohemiae al-  
tioris indaginis ist: So müste doch (innoxie hoc ita posico) dasjenige, was Ih-  
re Kayserliche Majestät als absolutus und Souverain tractirt hat, auch  
allein auf absolute Unterthanen (welches aber per supra deducta der Crayß und  
Stadt Eger notorie nicht sind) restringirt, und also nicht allein auf unius, sondern  
auch auf alterius partis habitatem gesehen werden.

IV. Ingleichen mag nichts zur Sach dienen, daß noch weiter eingemendet  
wird, wie daß zu Lindau und etlich anderer Orten, die tempore belli einkommene  
Jesuiten und Capuciner bey der Evacuation weichen müsten, warum dann die zu Eger,  
in Zeit Schwedischer Innhabung, introducirt Geistliche, darinn post evacuati-  
onem verbleiben, und also Cæsar deterioris conditionis, als die geringere Stän-  
de, seyn solle? Antwort: I. Zu Eger wird die continuatio exerc. Augustanæ Con-  
fessionis nicht der Ursachen begehrt, weiln es die Herren Schwedische erst durante  
bello wieder eingeführt haben, sondern ex fundamento termini & regulæ gene-  
ralis;



1649. Octob. ralis; Weil man nun zu Eger schon Anno 1624. Evangelische Prediger gehabt, so werden Sie Krafft derselben, billich bey behalten, oder in locum defunctorum andere surrogirt. Hingegen 2. werden die Jesuiten und Cappuciner ebenmäßige der Ursachen zu Lindau und dergleichen Orten abgeschafft, weil Sie in Anno 1624. dafelbst nicht gewesen. Solte man dann noch über obangezogene statliche fundamenta, Königlich Schwedischer Seits, bey verwilligter praeliminar Evacuation Eger, noch weiter die Behaltung der Evangelischen Prediger absonderlich bedingt haben, wie verlaut, so wären desto mehrere vincula vorhanden, und die regula generalis jowiel fester zu halten.

1649. Octob.

V. Ueber dieses mag auch dasjenige, was in dem Praeliminar-Recess, wegen der Kayserlichen Unterthanen, versehen, denen von Eger nichts praedjudicium, weil derselbig nicht weniger, als der Friedens-Schluß selbst, allein von absolute subditis zu verstehen.

VI. Und obwoln die Hochansehnliche Herren Kayserliche Gesandte ferner anzeigen, daß Sie es anders nicht verstanden: So haben Sie doch 1. leichtlich erachten können, daß die Evacuatio praeliminaris nicht eben die Abstellung des exercitii, nothwendig mit sich führe; Zumaln hierdurch die von Eger wieder den Frieden-Schluß gravirt wurden; bevorab 2. das Exercitium dannoch vor und nach bewilligter praeliminar Evacuation, ohnaußhrlich urgirt und bedingt worden. Und weiln es 3. die Herren Schwedischen dem Frieden-Schluß gemäß verstanden, welches der richtigste und sicherste Weg, so kan kein andere Interpretation hierunter statt haben.

Interpretatio verborum ambiguum adversus eum fieri nequit, qui pro se habet regulam, Befold. *Consil. 62. n. 9.* Et rejicienda est illa interpretatio, quæ non est apta rei, vel ex qua contrarietas aut aliud quid ab hominis prudentis intellectu abhorrens, inferri possit, Idem Befold, *Consil. 7 n. 68. & Consil. 58. n. 101.*

VII. So dann mag auch nichts verfangen, daß (wie ferner objicirt wird) die Evacuation Eger, als ein Beneficium verwilliget worden, dannhero nicht erst ex post facto, mit conditionibus beschwert, sondern vielmehr largissime interpretirt werden solle: Dann das verwilligte beneficium evacuationis muß in dens jenigen terminis, darinn es sua natura bestehet, verbleiben, und weiter nicht, vel in odium concedentis, vel in praedjudicium tertii, vel contra ipsum quoque instrumentum Pacis extendirt werden.

Est etiam receptissima Juris doctrina, interpretationem verborum dubiorum contra eum fieri debere, qui se in illis fundat, *Zaf. consil. 14. n. 36. lib. 1.* Et verba ambigua accipienda sunt secundum subjectam materiam. *Meichs. decis. 12. vot. 9. n. 27. tom. 4.* Quin imo etiam in favorabilibus ampla interpretatio locum non habet, quando ratio aliqua subest quæ restrictionem svadet, puta, quando versamur in odiosis. *Rosenthal. Comment. feud. cap. 5. concl. 8. n. 3. 4. & 5.* tunc enim verba stricte & specialiter sunt intelligenda. *Menoch. lib. 3. praes. 97. n. 33.* Illa autem sunt odiosa, quæ tendunt in praedjudicium tertii. *Rosenthal. d. cap. 5. concl. 7.* etiam si de summi Principis concessione agatur, quæ cæteroqui plenissimæ interpretationi subjecta est. *Meichs. Decis. 33 n. 129. & seqq.*

Aus diesen allem folget der beständige Schluß, daß die von Eger, Sie wertz den gleich als ein Reichs-Stadt, oder als ein Pfandschafft, ja auch gar als absolute Unterthanen, considerirt, ohnerachtet aller bisher abgeleiteten Einwürffen, des in A. 1624.



1649. 1624. gehalten Religions Exercitii, illaesa pace, nicht destruirert werden können, 1649.  
 Octob. sondern bey demselben beständig zu lassen seyen. Octob.

Schließlich, weiln Ludovicus IV. bey Verpfändung der Stadt Eger (Befag mehr angezogener Beylag, Lit. A.) unter seiner Kayserlichen Hand und Insiegel versprochen, wann Er die Mittel bekomme, Sie, die Stadt, um die Pfening, darum Er Sie verfehrt habe (das war 20000. Marcß Silbers, so nach dem, tempore hujus oppignorationis, nemlich circa annum 1315. üblichen Werth, heut, auffß höchste sich 40000. Reichsthaler belausfen mag, juxta Wigulejum Hund, in seinem Bairischen Stammensbuch fol. 406.) wiederum zu lösen; Und nun Ihre Kayserliche Majestät (weiln Sie, als Kayser, neben dem Reich, der Pfandherr, und zugleich, als Rex Bohemia, Pfandinhaber sind) hierzu dißmahl statliche Gelegenheit und Mittel in Händen haben: So wären entweder offttalch höchst befagte Ihre Kayserliche Majestät neben der restitution in statum Anno 1624. allerunterthänigst zu erbitten, daß Sie die gute Stadt Eger, solchem Kayserlichen Versprochen zu folg, wegen der dem Reich hievor zugestandenem, und der Cron Böhmen verpfändten Diensten und Unterthänigkeit, wieder loß geben, und vollkömlich zu dem Reich kommen lassen wollen; oder stünde der Stadt Eger frey, daß Sie, vermittelst Abstattung dieses Pfandschillings, sich selbst von der Cron Böhmen erledigen, und wiederum vollkömlich an das Reich gelangen möge.

N. VIII.

Copia Allerunterthänigsten Intercessions-Schreibens an die Römische Kayserliche Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn, von der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften auf dem Executions-Convent zu Nürnberg, abgangen den 4. Octobris, Anno 1649. der Stadt und Crayß Eger Restitution betreffend.

N. VIII.  
 De Evangel.  
 lichen Reichs,  
 Ständischen  
 Gesandten  
 Intercessio-  
 nales an den  
 Kayser, pro  
 Eger.

Eure Kayserliche Majestät erinnern sich allergnädigst, welcher Gestalt in Instrumento Pacis verglichen, daß an denen Orten, allwo Anno 1624. das Publicum Exercitium Evangelischer Religion gewesen, solches auch forschin allezeit allda verbleiben, und unter keinerley Ursach darwieder niemand beschwehrt werden solle: Nun dann außser allen Zweifel, daß des Heiligen Römischen Reichs Stadt und Crayß Eger, welche an Eurer Kayserlichen Majestät Rdnigreich Böhmen, vor vielen langen Jahren, doch anderer gestalt nicht, als mit seiner gewissen limitirten Maas verpfändet, niemals demselben incorporiret, sondern von Eurer Kayserlichen Majestät und bero höchstlbblichen Vorfahren, nicht allein bey dem Titul einer Reichs-Stadt, sondern auch Stadt und Crayß bey ihren Privilegiis und Immunitäten, Jure Collectandi, Statutis, und andern ihren alten Herkommen und Gerechtigkeiten, als Gerechtigsten Kaysern und Rdniden, gelassen worden, das Publicum Exercitium Religionis Evangelicæ annoch Anno 1624. bis 27. geruhslich gebraucht, darbeneben aber auch denen Catholischen Geistlichen und Bürgern an übung Ihres Gottesdiensts in dazumahl ingehabtem Closter nicht verweigert; daher wir keine andere Gedanken niemals fassen können, als, es werde obgedachte Stadt und Crayß Eger, sowol in Ecclesiasticis als Politicis, wieder in den Stand gesetzt werden, darinn sie sich, ratione Politicorum, vor der Böhmschen Unruhe und ratione Ecclesiasticorum Anno 1624. befunden; getribten uns auch solcher Restitution nochmals in Allerunterthänigster und gewisser Zuversicht. Dann ob schon Eurer Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarii sich auf die Exception beruffen, die wegen Eurer Kayserlichen Majestät Rdnigreich und Lande dem Art. V. Instrumenti Pacis §. 13. verfl. Et cum &c. einverleibet worden: So werden doch Eure Kayserliche Majestät Allergnädigst eingedenck seyn, daß dieselbige vieler 1000. armen Evangelischer Christen überaus schwerfallende limitation in mildere Terminos zu richten, bey Eurer Kayserlichen Majestät Chur-Fürsten und Stände Evangelischer